

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, Seite 202) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutz-Gesetz – BbgBKG) vom 24.5.2004 (GVBl. I/04, Seite 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, Seite 202) hat die Stadtverordnetenversammlung am 9.9.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfs- oder Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung.
- (3) Die Stadt Fürstenwalde/Spree haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree verlangt gemäß § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Kostensatzung und des Kostentarifes für den Einsatz ihrer Feuerwehr und auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz von demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz gemäß Kostentarifstelle 4.1 verlangt werden.
 - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind bei Nicht- oder Teilleistung der Stadt Fürstenwalde/Spree die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschuldner

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, welche über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben werden, der die Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurden.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig bzw. kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Gegenstand und Umfang der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren richten sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- (3) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben werden, berechnet sich die Einsatzzeit ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, ansonsten mit Beginn und Ende der Leistung. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der für eine Stunde zu zahlenden Gebühr erhoben; Mindestgebühr ist die Gebühr für eine Stunde.

- (4) In den Kostentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.

§ 6

Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter (z. B. Entsorgungsunternehmen).
- (3) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

§ 7

Entstehung des Anspruchs

Der Kostenersatz- oder der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.

§ 8

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch gesonderten Verwaltungsakt festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG abgesehen werden.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 5.8.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree am 19.8.2004, außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 9.9.2010

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Kosten pro Stunde (€)
1.	Personal	
1.1	Einsatzkraft	97,00
2.	Fahrzeuge	
2.1	Tanklöschfahrzeug	208,00
2.2	Löschfahrzeug	459,00
2.3	Drehleiter	247,00
2.4	Dekon	4.097,00
2.5	Rüstwagen	245,00
2.6	Einsatzleitwagen	359,00
2.7	Gerätewagen-Mehrzweck	301,00
2.8	Gerätewagen - Gefahrgut	1.230,00
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug	301,00
3.	Anhänger	
3.1	Ölseparator/ Ölsperre	66,00
3.2	Rettungsboot	163,00
4.	Verbrauchsmaterial	
4.1	Verbrauchsmaterial, wie Sauerstoff, Löschpulver, Einwegölsperren, Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.	
4.2	Beschaffung, Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung von Ölbindemittel und Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung kontaminierten Erdreich werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.	